

13.02.90

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zum

Entwurf für ein Gesetz zur Neuregelung des Ausländerrechts

Punkt 11 der 609. Sitzung des Bundesrates am 16. Februar 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 6 Ziff. 1c - § 19 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 Arbeitsförderungs-
gesetz

§ 19 Abs. 4 Satz 2 Arbeitsförderungsgesetz wird wie folgt
gefaßt:

"Er kann durch Rechtsverordnung für einzelne Berufs- oder Per-
sonengruppen Ausnahmen von Abs. 1 Satz 1 bis 3 zulassen."

Ausgeliefert am 14. FEB. 1990

- 2 -

11/5/90

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht für den Bundesinnenminister eine Verordnungsermächtigung vor, wonach dieser das Arbeitsverbot für Asylbewerber für eine bis zu 3monatige Tätigkeit pro Jahr aufheben kann. Diese Regelung beinhaltet in erheblichem Umfange die Gefahr, daß bei ihrer Umsetzung zusätzliche Einreiseanreize für Asylbewerber geschaffen werden, die sich nicht auf politische Verfolgung, sondern allein auf wirtschaftliche Erwägungen stützen. Der vorübergehende deutliche Rückgang der Asylbewerberzahlen nach Einführung des Arbeitsverbotes belegt, welche Auswirkungen einer Lockerung dieser Bestimmung zukommen können. Angesichts einer auf 5% gesunkenen Anerkennungsquote und des hohen Anteils von Asylbewerbern aus Jugoslawien, Polen und der Türkei, die sich mit wenigen Ausnahmen nur auf rein wirtschaftliche Gründe berufen können, ist dies jedoch nicht vertretbar. Zudem besteht die Gefahr, daß sich in der Praxis eine Beschränkung auf einzelne Berufs- oder Personengruppen nur schwer realisieren und ggf. auch kaum rückgängig machen lassen wird. Ein bestehender Saisonarbeitskräftebedarf ist durch die geordnete, über Sichtvermerksverfahren gesteuerte Einreise von Saisonarbeitnehmern zu decken.